

II-2055 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1130/J

1991-05-16

A N F R A G E

der Abgeordneten Gratzler, Haupt, Reichhold
an den Bundesminister für Land-und Forstwirtschaft
betreffend Verwendung von Bundesbediensteten

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, E.25.5.1966, Zl.880/65, besitzt ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter keinen Anspruch auf Beschäftigung. Wenn der Beamte also keine Arbeit zugewiesen erhält, die seiner Planstelle bzw der ihm übertragenen Funktion zukommt, wird er in keinem subjektiven öffentlichen Recht verletzt, solange er dadurch keinen finanziellen Nachteil erleidet. Er kann also gerichtlich keinen Anspruch auf Arbeit geltend machen.

Für die Beurteilung der Frage der Innehabung einer Verwendungsfunktion ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entscheidend, ob der Beamte für ständig und nicht bloß fallweise für die Verwendungsfunktion bestellt (mit ihr betraut) ist. Dem Umfang der tatsächlichen Tätigkeit kommt hingegen keine maßgebende Bedeutung zu (VwGH Erk.v.15.2.1988,86/12/0001).

Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes lassen wesentliche Gesetzeslücken im öffentlichen Dienstrecht erkennen, die es ermöglichen, daß der Dienstgeber willkürlich unliebsame, politisch anders denkende Funktionsträger und Beamte unbeschäftigt läßt und dafür andere Beamte verwendet. Ein solches Vorgehen kostet den Steuerzahler mehr Geld, bis zum doppelten des Bezuges samt Zulagen des Beamten, der unbeschäftigt bleibt.

Die unterfertigten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Land-und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e

- 1) Gibt es in Ihrem Ressort Beamte, die unbeschäftigt oder nur teilbeschäftigt sind, obwohl ihrer Planstelle bzw ihrer Verwendungsfunktion entsprechende Aufgaben anfallen ?

-2-

- 2) Gibt es Funktionsträger, die zwar aus ihrer Funktion nicht abberufen wurden, die auch entsprechende Verwendungszulagen beziehen, die jedoch faktisch von jeglicher Entscheidung und Information in ihrem Funktionsbereich ausgeschlossen sind ?
- 3) Haben Sie Funktionsträger durch Weisung oder Dienstauftrag von Funktionen oder Aufgaben, die mit dieser Funktion normal laut Geschäftseinteilung verbunden sind, entbunden ?
- 4) Handelt es sich bei diesen, weisungsgemäß entzogenen Teilen der mit der Funktion verbundenen Aufgaben um grundsätzliche Angelegenheiten ?
- 5) Handelt es sich dabei um eine dauernde Beschränkung der mit der Funktion verbundenen Aufgaben ?
- 6) Haben Sie über schriftliche Anfrage des betroffenen Funktionsträgers mehrfach aktenmäßig bestätigt, daß eine solche den Umfang der in der Geschäftseinteilung umschriebenen Funktion einschränkende Weisung erteilt wurde und aufrechterhalten wird?
- 7) Wurde die Kanzlei und die Mitarbeiter angewiesen, dem betroffenen Funktionsträger keine Geschäftsstücke, Unterlagen, Informationen zu geben, die Angelegenheiten betreffen, die durch Weisung dem Funktionsträger entzogen wurden ?
- 8) Eine Weisung wirkt nur im Innenverhältnis. Wenn der betreffende Funktionsträger weiterhin in der Geschäftseinteilung als zuständiges Organ ausgewiesen ist - Welche Auswirkungen hat diese durch längere Zeit, vielleicht sogar über Jahre bestehende Diskrepanz zwischen rechtlicher und faktischer Zuständigkeit auf die Geschäftsfähigkeit des Ministeriums nach außen und die Verantwortlichkeit und Haftung des Beamten ?
- 9) Gab es Fälle, in denen Sie zuständigen Beamten mitteilten, daß an sich nichtzuständige Beamte zwar die Aufgaben wahrgenommen haben, für die nach außen der zuständige Beamte kompetent wäre, daß der zuständige Beamte aber über den Inhalt der Vereinbarung nicht informiert werden kann, weil diese der Amtsverschwiegenheit unterliegt?
- 10) Gab es Fälle, in denen Sie einen Beamten zwar nicht von der ihm unbestritten übertragenen Funktion abberufen haben, dessen ungeachtet aber einen weiteren anderen Beamten auf diese nicht vakante Funktion "ernannt" haben ?

-3-

- 11) Gab es Fälle, in denen ein Beamter mit der Leitung einer Gruppe betraut wurde, die nur zwei Abteilungen mit völlig unterschiedlichem Aufgabenbereich umfaßt und für die es keinen Koordinationsbedarf gibt?
- 12) Um wieviele Funktionen wurde das Organisationsschema des BMLF nach Ihrem Amtsantritt vermehrt? Um wieviele wurde es unter Ihrem Amtsvorgänger vermehrt?
- 13) Wurden Aufgaben, die bisher in einer Organisationseinheit wahrgenommen wurden, auf mehrere Funktionsträger verteilt, seit Sie die Leitung des BMLF übernommen haben?
- 14) Wurde ein Beamter, der auch eine Funktion in einer Stabstelle innehatte, von seinem Amtszimmer dadurch ausgesperrt, daß das Türschloß seines Amtszimmers in seiner Abwesenheit verändert und ihm kein passender Schlüssel ausgefolgt wurde? Was haben Sie als unmittelbarer Vorgesetzter dieser Stabstelle unternommen, als Sie davon Kenntnis erhielten? Trifft es zu, daß diesem Beamten auch der Zutritt zu den Amtsräumen, einschließlich des Sekretariats verweigert wurde? Wurde das Personal der zuständigen Kanzlei angewiesen, diesem Beamten keine Akten auszufolgen und Einsicht in Vorakten nur nach Rücksprache mit dem Abteilungsleiter zu gewähren? Standen diese Anordnungen im zeitlichen Zusammenhang mit einer Zeugenaussage dieses Beamten, die zu weitergehenden Erhebungen der Wirtschaftspolizei und der Staatsanwaltschaft führten?
- 15) Wie viele Frauen waren von dieser Nichtbeschäftigung betroffen? Wie viele Beamte insgesamt?
- 16) Wann trat diese Änderung in der Handhabung der Verwendung in den einzelnen Fällen innerhalb Ihres Ressort in den letzten zehn Jahren ein?
- 17) Haben Sie Verwendungsänderungen jeweils mit Weisung (Dienstauftrag) oder mittels Bescheid verfügt? Wurde ein Bescheid in diesen Fällen nur erlassen, wenn er ausdrücklich vom Beamten beantragt worden war, nachdem ihm die Weisung zugekommen ist?
- 18) Wurde durch diese weisungsgemäße Abberufung von Funktionsträgern und weisungsgemäße Übertragung von Leitungsfunktionen das Ausschreibungsgesetz umgangen? Wann ja, in wie vielen Fällen?